

Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Protokoll

der Gemeindeversammlung vom Freitag, 30. November 2007, 20.00 Uhr in der Turnhalle des Mehrzweckgebäudes, Grossaffoltern

Vorsitz	Elisabeth Ryser, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Däppen Franziska, Gemeindeschreiberin
Mitglieder	Hänni Jürg, Grossaffoltern Häusermann Dominik, Grossaffoltern Küpfer-Pfeiffer Therese, Grossaffoltern Leuenberger Bernhard, Grossaffoltern Loosli-Spychiger Christine, Grossaffoltern Marti Niklaus, Gemeindevizepräsident, Grossaffoltern
Verwaltung	Aeberhard Urs, techn. Angestellter Allenbach Patrick, Finanzverwalter Wenger Christian, Gemeindeschreiber-Stellvertreter
Versammlungsschluss	21.45 Uhr
Stimmregisterabschluss	2'113 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte
Teilnehmer	125 Stimmberechtigte oder 5.92 %
Presse	nicht anwesend
Publikation	Anzeiger für das Amt Aarberg, Nrn. 43 und 44 vom 26. Oktober 2007 und 2. November 2007

Traktanden

- 1. Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern (PBR);**
Genehmigung der Änderungen Anhang III und IV per 1. Januar 2008
- 2. Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg, Auflösung;**
Genehmigung der Verbandsauflösung per 31. Dezember 2007
- 3. Ortsplanungsrevision 2007;**
Genehmigung der revidierten Ortsplanung, bestehend aus Baureglement und Zonenplan
- 4. Regenüberlaufbecken (RüB) Lehn, Neubau;**
Genehmigung des Projektes und Bewilligung des Verpflichtungskredites von CHF 1.8 Mio. mit unentgeltlicher Übertragung der Anlage nach Fertigstellung an die ARA-Region Lyss

5. **Abwasseranlagen, Sanierungen Leitungsnetz;**
Beschluss eines Rahmenkredits von CHF 1 Mio.
6. **Oberstufenverband Rapperswil BE;**
Genehmigung der Revision des Organisationsreglements per 1. August 2007
7. **Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2008;**
Festsetzen der Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuern und der Hundetaxe
8. **Abrechnung Verpflichtungskredit;**
– Strassenwesen, Sanierung Quartierstrasse oberes Äbnit, Belagsarbeiten
9. **Gemeindeverband Lyssbach**
Orientierung
10. **Überbauung Schmidebach**
Orientierung
11. **Verschiedenes**

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Versammlung mit dem Hinweis auf die fristgerechte Einberufung durch Publikation gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und auf das ausführliche Mitteilungsblatt 02/2007 des Gemeinderates, welches jeder Haushaltung zugestellt worden ist.

Anwesende Personen ohne Stimmrecht:

- Franziska Däppen, Gemeindeschreiberin, Thierachern
- Christian Wenger, Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Schalunen
- Jakob Wettstein, Planungsbüro Ecoptima, bis 20.40 Uhr

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag der Gemeindepräsidentin gewählt:

- Peter Moor, 1963, Sandgrube 3, Vorimholz, 3257 Grossaffoltern
- Rudolf Sidler, 1964, Greppen 50, 3257 Ammerzwil
- Christoph Rueb, 1973, Buechacher 38, Vorimholz, 3257 Grossaffoltern
- René von Büren, 1975, Hofacher 34, Kosthofen, 3262 Suberg
- Michael Weibel, 1981, Büünegasse 25, 3257 Grossaffoltern

Eine Abänderung der publizierten Reihenfolge der Geschäfte wird nicht verlangt.

Geschäfte

1. Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern (PBR);

Genehmigung der Änderungen Anhang III und IV per 1. Januar 2008

Referentin: Gemeindepräsidentin Elisabeth Ryser

Ausgangslage

Die Einführung des neuen Lohnausweises für die Steuererklärung war ausschlaggebend für die Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern. Die Steuerverwaltung legt fest, dass feste Entschädigungen steuerbar und Spesenvergütungen bis maximal CHF 2'000 pro Jahr steuerfrei (zusätzliche Kriterien unter www.fin.be.ch) sind. Das Gemeindereglement wies unter Spesenvergütung des Gemeinderates bisher eine höhere Entschädigung aus. Diese wird nun nach dem übergeordneten Recht auf das zugelassene Höchstmass angepasst. Die festen Entschädigungen werden um die Anpassung erhöht, so dass die Entschädigungen an den Gemeinderat gesamthaft gleich bleiben.

Auszug aus dem Reglement:

Funktion		Entschädigung bisher	Entschädigung neu
Gemeindepräsident(in)	Fixum	14'000	18'000
	Spesen	6'000	2'000
Vize-Gemeindepräsident(in)	Fixum	5'000	7'000
	Spesen	4'000	2'000
Gemeinderatsmitglieder	Fixum	4'000	6'000
	Spesen	4'000	2'000

Aus Gründen der Transparenz werden künftig die Entschädigungen im Stundenansatz nicht mehr wie bisher inklusiv Ferien-/ Feiertagsentschädigungen und den Anteil 13. Monatslohn ausgewiesen sondern exklusiv. Die Gründe dafür sind, dass abgestuft nach Alter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedliche Ferienguthaben bestehen:

20 – 49 Jahre = 22 Tage, 9.24 %
50 – 59 Jahre = 27 Tage, 11.59 %
ab 60 Jahre = 32 Tage, 14.04 %

Beispiel einer Lohnabrechnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern:

Std.-Ansatz	CHF 21.00
Ferienentschädigung 9.24 % (= 22 Tage) von CHF 21.00	CHF 1.95
Feiertagsentschädigung	
3.077 % von CHF 21.00	CHF 0.65
Zwischentotal	CHF 23.60
13. Monatslohn	
1/12 von CHF 23.60	CHF 1.95
Bruttolohn	CHF 25.55

Der Stellenplan wurde zusätzlich mit Funktionen ergänzt, die eine jährliche Entschädigung erhalten. Teilweise bestehen bereits Arbeitsverhältnisse mit der Einwohnergemeinde Grossaffoltern, jedoch sind die Funktionen selber noch nicht im Reglement vorgesehen.

Dies betrifft die Aufgabenhilfe, Parasitenfachmann(frau), Schulzahnpflege und Aushilfen für die Jahresreinigung bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit (Teenager).

Sofern angebracht, wurden die männliche und weiblichen Formen berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Änderungen der Anhänge III und IV des Personal- und Besoldungsreglements (PBR) seien zu genehmigen.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglements-Text massgebend.
3. Die Änderungen treten am 01. Januar 2008 in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion

wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

2. Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg, Auflösung;
Genehmigung der Verbandsauflösung per 31. Dezember 2007

Referentin: Gemeindepräsidentin Elisabeth Ryser

Ausgangslage

Am 5. Juni 2005 ist das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht keine öffentlichen Einzelspitäler mehr vor. Diese werden in regionale Spitalzentren (RSZ) mit neuen Trägerschaften überführt. Künftig ist der Kanton für die Steuerung und Finanzierung der Spitalgrundversorgung zuständig.

Das Spital Aarberg untersteht seit 01. Januar 2007 der neuen Trägerschaft SPITAL NETZ BERN AG. Auf den gleichen Zeitpunkt sind auch die gesamten Aktiven und Passiven des Gemeindeverbandes Spital Aarberg auf die neue Trägerschaft übergegangen.

Gemäss Spitalversorgungsgesetz übernimmt der Kanton, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, von den jeweiligen Spitalträgerschaften bzw. Gemeinden den Boden, die Infrastruktur und die Betriebe der bisherigen Bezirks- und Regionalspitäler und entschädigt sie dafür. Mit Entscheid der Schiedskommission vom 31. Oktober 2006 wurde die Pauschalentschädigung, auf Antrag des Regierungsrates des Kantons Bern, für die Gemeinden des Gemeindeverbandes Spital Aarberg auf CHF 1'707'105 festgesetzt. Die Verteilung der Pauschalentschädigung unter den Gemeinden ist im Spitalversorgungsgesetz geregelt. Im Gemeindeverband Spital Aarberg erfolgt die Verteilung nach der durchschnittlichen Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten, die sie in den letzten zehn Jahren geleistet haben. Die Gemeinde Grossaffoltern erhält CHF 91'272.

Der Gemeindeverband Spital Aarberg hat mit der Überführung des Spitals Aarberg ins regionale Spitalzentrum per 01.01.2007 keine Aufgaben mehr. Nach der Verteilung der Pauschalentschädigung an die Gemeinden führt er weder Aktiven noch Passiven. Die Abgeordnetenversammlung vom 4. Juli 2007 hat daher beschlossen den Gemeinden zu beantragen, den Gemeindeverband Spital Aarberg aufzulösen und das Organisationsreglement vom 15. September 1992 mit den bisherigen Änderungen aufzuheben.

Die Gemeindepräsidentin erwähnt, dass derzeit alle Verbandsgemeinden die Auflösung des Verbandes für die Winter-Versammlungen 2007 traktandiert haben.

Antrag des Gemeinderates:

1. Der Gemeindeverband Spital Aarberg sei per 31. Dezember 2007 aufzulösen
2. Das Organisationsreglement vom 15. September 1992 sei mit den bisherigen Änderungen aufzuheben.

Diskussion

wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

3. Ortsplanungsrevision 2007;

Genehmigung der revidierten Ortsplanung, bestehend aus Baureglement und Zonenplan

Referent: Gemeinderat Jürg Hänni

Ausgangslage

Der heute gültige Zonenplan und das Baureglement (BR) wurden am 11. Dezember 1992 von der Gemeindeversammlung beschlossen und traten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 28. Februar 1996 in Kraft.

Falls sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz, RPG) sind sämtliche Planunterlagen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. In der Praxis heisst das, dass Nutzungspläne alle 15 Jahre zu überarbeiten und an die geänderten Verhältnisse sowie die aktuellen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton anzupassen sind.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2003 das Leitbild überarbeitet. Dieses sieht vor, dass sich Grossaffoltern als ländliche Gemeinde zwischen Bern und Biel positionieren will und formuliert zu verschiedenen Themen den angestrebten Zustand.

Daraus resultierend wurden folgende Zielsetzungen für die OP-Revision definiert:

- Bauzonen nur innerhalb oder unmittelbar angrenzend an überbautes Bauland mit bestehender Erschliessung resp. in Gebieten, die rationell erschlossen werden können (Zufahrtsstrasse, Wasser, Energie, Kanalisation)
- vorgesehene Umnutzung bestehender Bauten – aktive Bodenpolitik der Gemeinde
- konkrete Bau- oder Verkaufsabsichten (Verfügbarkeit)
- Berücksichtigung bedeutender Ortsbildgebiete
- Erhaltung wichtiger Landschaftselemente

- Einhaltung der Abstände gegenüber Wald und Fliessgewässern
- Berücksichtigung Hochwasserschutz

Es wird ein nachhaltiges Bevölkerungswachstum angestrebt, das auf die örtlichen Verhältnisse und Strukturen Rücksicht nimmt. Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus Zonenplan, Baureglement und Zonenplan Landschaft, soll unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung aktualisiert werden. Grossflächige Einzonungen von Wohnbauland sind keine vorgesehen.

Baulandbedarf

Baulandbedarf Wohnen

Der aufgrund des kantonalen Richtplans ermittelte Baulandbedarf Wohnen beträgt 83'000 m². Bei der Ermittlung werden die erwartete Bevölkerungsentwicklung und der zusätzliche Raumbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung berücksichtigt.

Die durch Ein- und Umzonungen geschaffenen neuen Reserven an Wohnbauland betragen ca. 15'800 m², respektive 1.58 ha. Die geplanten Wohnbaulandreserven des überarbeiteten Zonenplans decken sich damit mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans von 8.3 Hektaren.

Baulandbedarf für Industrie und Gewerbe

In den Arbeitszonen bestehen noch vier unüberbaute Areale. Innerhalb der Zonen mit Planungspflicht «Lehn-Moosmatt», «Kosthofen» und «Vorimholz» sowie der Überbauungsordnung «Chaltebrünne 2» stehen insgesamt noch 1.86 ha unüberbautes Gewerbebauland zur Verfügung. Dieses ist weitgehend für die Erweiterung von bereits bestehenden Gewerbebetrieben reserviert.

Wichtige Revisionspunkte

Baureglement (BR)

Das BR bildet neben dem Zonenplan das wichtigste Umsetzungsinstrument. Das bestehende Reglement ist bezüglich baupolizeilichen Bestimmungen inhaltlich à jour und im Vollzug erprobt. Nebst geringen inhaltlichen Anpassungen sind neu für Hauptgebäude alle Dachformen zulässig.

Zonen mit Planungspflicht

Normalerweise wird die Bebauung durch den Zonenplan und das BR geregelt. Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden sollen oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutend sind, kann die Gemeinde als Zonen mit Planungspflicht (ZPP) bezeichnen. Das Bauen in einer ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus.

In der Gemeinde Grossaffoltern bestehen im Vergleich zu anderen Gemeinden viele ZPPs. Die planerische Umsetzung einiger ZPPs ist blockiert. Dadurch wird eine weitere bauliche Entwicklung verhindert.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision war zu beurteilen, welche dieser Gebiete unverändert in einer ZPP belassen, durch eine Änderung der ZPP-Vorschriften reaktiviert werden können, in eine Zone gemäss Grundordnung überführt oder aus dem Baugebiet entlassen werden sollen, um an einem anderen Standort eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Weilerzonen

Eine stattliche Anzahl bestehender Bauten befinden sich in der Landwirtschaftszone, obwohl sie nicht mehr oder nur teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Bauten können nur unter erschwerten Voraussetzungen sinnvoll genutzt werden.

Weilerzonen lassen im Vergleich zur Landwirtschaftszone eine grosszügigere nichtlandwirtschaftliche Nutzung der bestehenden Gebäude zu. Weilerzonen können jedoch nur dort ausgeschieden werden, wo die Kriterien gemäss kantonalem Richtplan erfüllt werden.

Es gelten folgende Kriterien:

- Der Weiler ist ein traditioneller eigenständiger Ort.
- Der Weiler besteht aus mindestens 5 ganzjährig bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
- Der Gebäudeabstand zwischen den Häusern darf maximal 30 Meter betragen.
- Der Weiler muss mehrere 100 Meter von der nächsten Bauzone entfernt liegen.
- Öffentliche Infrastruktur muss vorhanden sein.

Aufgrund dieser Kriterien wurde beschlossen, die Siedlungsgruppen Weingarten, Ottiswil, Hof und Chalthebrünne für eine Einzonung in eine Weilerzone vorzusehen. Die Weilerzone beschränkt sich auf das bestehende überbaute Gebiet.

Abgeltung des Planungsvorteils

Mit der Schaffung von Bauland gewinnt das eingezonte Terrain eine erhebliche Wertsteigerung. Die Baugesetzgebung erlaubt es der Gemeinde, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes auf vertraglicher Basis für bestimmte öffentliche Zwecke abzuschöpfen. Die erzielten Mittel werden gestützt auf Art. 142 BauG u.a. für Infrastrukturaufgaben im Zusammenhang mit den geplanten Einzonungen eingesetzt.

Mittels ausgearbeiteter Richtlinien legte der Gemeinderat den abzuschöpfenden Prozentsatz auf 30% des Planungsmehrwertes fest.

Ablauf der OP-Revision

1. Mitwirkung

Im Rahmen der 1. Mitwirkung vom 14. November bis 13. Dezember 2005 gingen bei der Gemeinde 24 Stellungnahmen ein, die von der Arbeitsgruppe OP-Revision einzeln beurteilt wurden. Während der Mitwirkungsaufgabe, fanden am 29. November und 5. Dezember 2005 auf der Gemeindeverwaltung gut besuchte Sprechstunden statt. In der Folge wurden die Erkenntnisse aus der 1. Mitwirkung in den Entwurf des Zonenplans und des BR einbezogen.

2. Mitwirkung

Im Rahmen der 2. Mitwirkung vom 11. August bis 8. September 2006 wurden 17 Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen eingereicht. Allgemein konnte die Gemeinde eine relativ grosse Zustimmung zu den Inhalten der OP-Revision feststellen. Auffallend war insbesondere, dass verschiedene Einzonungsbegehren, welche im Rahmen der 1. Mitwirkung abgelehnt werden mussten, trotz persönlicher Aufforderung, nicht mehr eingereicht wurden.

Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unter Einbezug weiterer Fachstellen die Planungsinstrumente auf deren Rechtmässigkeit geprüft. Die revidierte Ortsplanung wurde nach der letzten Kontrolle durch den Gemeinderat zuhanden der Auflage beschlossen.

Auflage

Die öffentliche Auflage der grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente – Zonenplan, Baureglement und Waldfeststellung gemäss Art. 10.2 WAG – erfolgte vom 20. August bis 18. September 2007. Während der Auflagefrist wurden erneut zwei Sprechstunden (28. August und 6. September 2007) angeboten, welche von sieben Interessenten genutzt wurden.

Während der Einsprachefrist gingen bei der Gemeindeverwaltung drei Einsprachen ein. Die Einspracheverhandlungen erfolgten am 2. Oktober 2007.

Eine Einsprache musste auf Grund von Formfehlern abgewiesen werden, eine Einsprache wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt und eine Einsprache konnte nicht bereinigt werden und wurde aufrechterhalten.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat Grossaffoltern hat an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2007, die Ortsplanungsrevision, bestehend aus Zonenplan, Baureglement und Waldfeststellung gemäss Art. 10.2 WAG zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Ergänzungen von Jürg Hänni, Gemeinderat

Die Gründe für die Revision waren:

- ◆ Bestehende Baulandreserven sind nicht baureif,
- ◆ das Baureglement entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und
- ◆ der Planungshorizont von 15 Jahren wurde erreicht.

Die Ortsplanung erstreckt sich über das ganze Gemeindegebiet und besteht aus folgenden Planungsinstrumenten:

- Baureglement
- Verkehrsrichtplan
- Zonenplan
- Richtplan und Zonenplan Landschaft
- Unterlagen über die ökologische Vernetzung.

Für die Revision wurden das Baureglement, der Verkehrsrichtplan und der Zonenplan überarbeitet. Der Richtplan und Zonenplan Landschaft sowie die Unterlagen über die ökologische Vernetzung haben keine Änderung erfahren, weshalb diese bestehend in die Ortsplanung übernommen werden konnten.

Wohnbauland, Gewerbeland, Weiler

Für die Einzonung von Wohnbauland hat der Gemeinderat folgende Kriterien festgelegt:

- Nachverdichtung bestehender Bauzonen
- Die Erschliessungen müssen grösstenteils vorhanden sein.
- Es müssen Bau- oder Verkaufsabsichten vorhanden sein.
- Die Bauzone muss mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein.
- Die Einzonungswilligen sind mit der Entrichtung des Planungsmehrwertes (Mehrwertabschöpfung) einverstanden.

Für die Einzonung von Gewerbeland gelten die gleichen Kriterien wie für das Wohnbauland, jedoch ohne die Entrichtung des Planungsmehrwertes (Mehrwertabschöpfung). Zusätzlich beabsichtigte der Gemeinderat gute Rahmenbedingungen für die Gewerbebetriebe zu schaffen um damit die Arbeitsplätze zu erhalten.

Der Kanton Bern sieht für die Entwicklung von Gewerbeland keine Normen vor. Die Erweiterung des Gewerbelandes in der Schwellenmatt bietet Entwicklungsmöglichkeiten für einheimisches Gewerbe, aber auch für neue Gewerbebetriebe. Die Ausdehnung dieser Gewerbezone war Gegenstand der kantonalen Vorprüfung. Das AGR hinterfragt die Ortseinsicht sowie die Lage neben dem Lyssbach. Nach Ansicht des Gemeinderates ist die Erweiterung jedoch unumgänglich.

Die Gründe für die Schaffung von Weilerzonen sind die Nutzungen von brachliegenden Volumen zu Wohn- oder Gewerbebezwecken und der haushälterische Umgang mit den Ressourcen (Boden). Aus der kantonalen Vorprüfung geht hervor, dass die Weiler Ottiswil und Weingarten den geforderten Kriterien entsprechen und bewilligungsfähig sind.

Der Weiler Kaltenbrunnen liegt zu nahe an der nächsten Bauzone und der Weiler Hof verfügt nicht über die fünf ständig bewohnten nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude. Damit werden die kantonalen Kriterien nicht erfüllt, weshalb das AGR empfiehlt, auf die Einzonung zu verzichten. Der Gemeinderat spricht sich gerade eben wegen dem brachliegenden Volumen und dem haushälterischen Umgang mit den Ressourcen für eine Aufnahme aus, weshalb er auf die Einzonung dieser Weiler besteht.

Gartenbauzone

Heute befindet sich die Gärtnerei in der Landwirtschaftszone und ist deshalb nicht zonenkonform. Für bestehende Bauten und deren Nutzung besteht jedoch eine Besitzstandsgarantie. Diese Zone bietet jedoch keine Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe, weshalb Anpassungen an das heutige Recht zwingend sind. Dadurch werden Betriebserweiterungen oder die Ausdehnung der Geschäftstätigkeiten mit gartenbauverwandten Produkten (Produktion und Handel) möglich.

Änderungen des Baureglements

Die Dachformen auf bewohnten Hauptgebäuden sind jetzt frei wählbar. Der Einbau von Lichtbändern ist nun gestattet. Des Weiteren wurden Anpassungen vorgenommen, die dem heutigen Baustil entsprechen.

Planungsausgleich

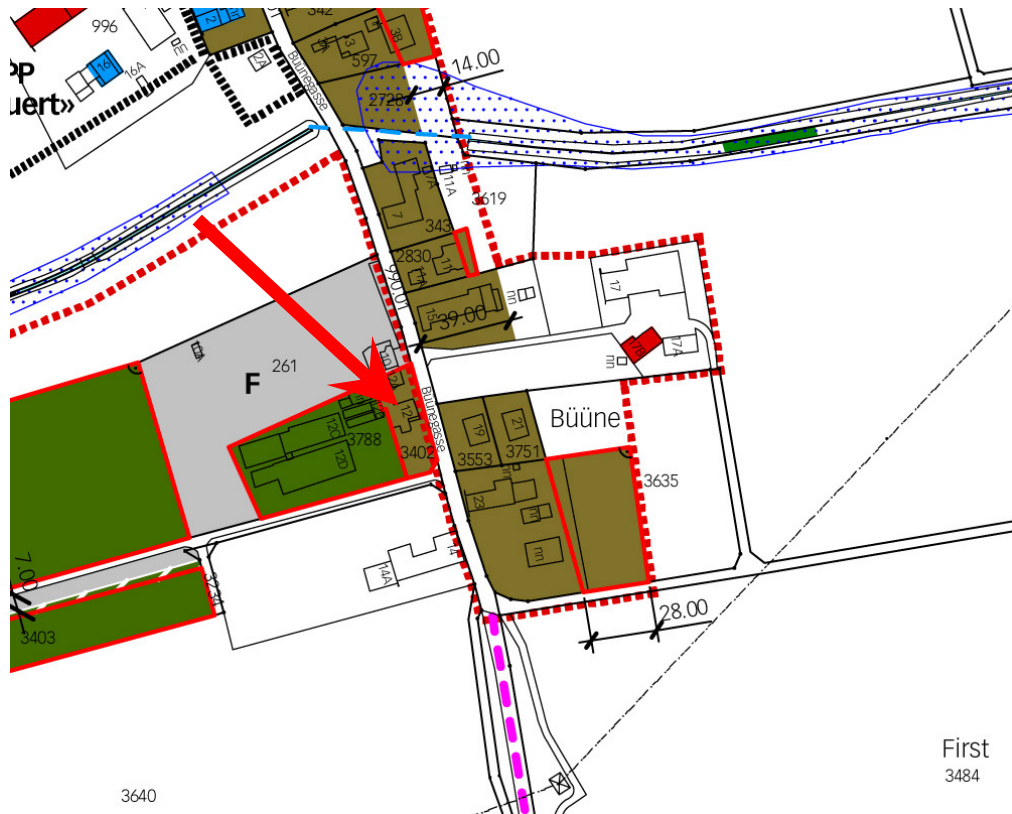
Voraussetzung für die Einzonung von Bauland war die Bereitschaft die Vereinbarung über den Planungsausgleich einzugehen. Der Mehrwert, Differenz vom Landwirtschaftsland zu Bauland, wird mittels festgelegten Richtlinien des Gemeinderates zu 30 % abgeschöpft. Gesamthaft erhält die Gemeinde Grossaffoltern für die beantragten Einzonungen einen Betrag von CHF 940'000.

Einsprachen

Während der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Eine war wegen Formfehler ungültig, eine wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt und eine wurde aufrechterhalten. Sie betrifft ein Einzonungsbegehren, das nicht berücksichtigt werden kann. Die geforderte Einzonung hätte die Baulandreserve nahezu aufgebraucht, weshalb eine Nachverdichtung im übrigen Gemeindegebiet nicht mehr möglich gewesen wäre.

In den Auflageakten hat sich ein Planungsfehler eingeschlichen. Das abparzellierte Grundstück 3402 neben der Gärtnerei gehört nicht in die Gartenbau- sondern in die Dorfzone. Um diesen Planungsfehler zu beheben, muss die Gemeindeversammlung über diesen Abänderungsantrag separat abstimmen.

Siehe Ortplan:



Abänderungsantrag vom Gemeinderat:

Wer dem Abänderungsantrag – Umzonung von der Gartenbau- in die Dorfzone – zustimmen will, hat dies zu bezeugen.

Der Abänderungsantrag vom Gemeinderat wird mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen angenommen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Ortsplanungsrevision, bestehend aus Baureglement, Zonenplan mit dem Abänderungsantrag des Gemeinderates und Waldfeststellung gemäss Art. 10.2 WAG seien zu genehmigen.
2. Sämtliche im Widerspruch stehenden Reglemente und Zonenpläne werden aufgehoben.
3. Für den genauen Wortlaut des Baureglements (BR) ist das während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglement massgebend.
4. Die Revision der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion

Wortmeldung Peter Hausdörfer

Was geschieht mit der Gartenbauzone bei einer Geschäftsaufgabe der Gärtnerei?

Stellungnahme Jürg Hänni, Gemeinderat

Zonenkonform sind nur Gartenbaubetriebe. Erst mit einer ordentlichen Revision oder mit einem individuellen Begehren kann eine Umzonung vorgenommen werden. Aufgrund der Planungsbeständigkeit kann ein einzelnes Begehren jedoch erst nach fünf bis sechs Jahren geprüft werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

4. Regenüberlaufbecken (RüB) Lehn, Neubau;

Genehmigung des Projektes und Bewilligung des Verpflichtungskredites von CHF 1.8 Mio. mit unentgeltlicher Übertragung der Anlage nach Fertigstellung an die ARA-Region Lyss

Referent: Gemeinderat Jürg Hänni

Ausgangslage

Die gemeindeeigene Kanalisation wurde grösstenteils in den 60er-Jahren als Mischabwassersystem erstellt (Regen- und Schmutzwasser in einem Kanal). Bereits bei Regenfällen mit geringen Niederschlagsmengen reicht die Kapazität der Kanäle nicht mehr aus. In der Folge fliesst ein Teil des Mischabwassers ungereinigt ins Gewässer. Dies entspricht nicht den heutigen Anforderungen bezüglich des Gewässerschutzes.

Gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind einige Massnahmen nötig um diese Situation zu beheben. Abgestuft nach Dringlichkeit sind dies:

- ◆ Regenüberlaufbecken Lehn
- ◆ Rückhaltekanal Schmidebach
- ◆ Rückhaltekanal Bahnhof Suberg

Mit dem Regenüberlaufbecken Lehn kann ein sehr grosser Teil des Mischabwassers der Gemeinde effizient und nachhaltig vorgereinigt werden, bevor es bei einem Regenereignis ins Gewässer abgeleitet wird.

Das Becken weist ein Sammelvolumen von ca. 280 m³ auf. Dadurch kann bei einem Regenereignis zusammen mit den im Becken erzeugten Strömungsverhältnissen erreicht werden, dass sich die Schmutzfracht am Beckenboden absetzt. Sobald das Regenereignis vorbeigezogen ist, wird die Schmutzfracht mit Hilfe von mechanischen Reinigungseinrichtungen der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt. Bei starken Niederschlägen reicht das Sammelvolumen nicht aus um die Vorreinigung zu bewältigen. Deswegen ist das Becken mit einem mechanischen Siebrechen ausgestattet, welcher Grob- und Feststoffe zurückbehält.

Kostenschätzung in Franken

Erd- und Baumeisterarbeiten	919'000
Betriebseinrichtungen	403'000
Gebühren	7'000
Nebenkosten	52'000
Honorare	131'000
Unvorhergesehenes	160'860
Total	1'672'860
MwSt. 7.6 %	127'140

Gesamtkosten 1'800'000

Die erwarteten Subventionen betragen CHF 279'900.

Finanziert wird das Bauwerk über die Spezialfinanzierung Abwasser. Die Investition ist im Finanzplan enthalten und führt zu keiner Erhöhung der Abwassergebühren.

Der Verband ARA-Region Lyss ist zurzeit daran alle Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken, Pumpstationen) von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zu Unterhalt, Betrieb und Einlage in die Werterhaltung in sein Eigentum zu übernehmen. Die Anlagen müssen vor der Übergabe an den Verband dem heutigen Stand der Technik angepasst werden und in einwandfreiem Zustand sein. Die Kosten für diese Arbeiten tragen die jeweiligen Gemeinden.

Aus folgenden Gründen ist eine Übernahme durch den Verband sinnvoll:

- ◆ Der Verband beabsichtigt alle Sonderbauwerke mit einem zentralen Steuerungssystem auszustatten, damit ein optimal koordinierter Betriebsablauf bei der Kläranlage gewährleistet ist.
- ◆ Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden vom speziell ausgebildeten Personal des Verbandes ausgeführt. Damit ist ein störungsfreier gleichbleibender Betrieb gesichert.

Aus diesen Gründen soll das Regenüberlaufbecken Lehn nach der Fertigstellung unentgeltlich an den Gemeindeverband ARA-Region Lyss abgetreten werden. Mit dieser Abtretung kann die Gemeinde dank des geltenden Kostenverteilers des Verbands mit ca. 20 % geringeren Betriebskosten rechnen. Die Gemeinderäte der übrigen Verbandsgemeinden haben sich alle für eine Abtretung an den Verband ausgesprochen.

Folgekosten

Die Spezialfinanzierung Abwasser der Gemeinde Grossaffoltern wird mit den jährlich wiederkehrenden Zinskosten (Verzinsung des Kapitals) sowie den bereits prognostizierten und kommunizierten höheren Verbandsbeiträgen an die ARA-Region Lyss belastet.

Die Investition ist für die Gemeinde Grossaffoltern tragbar.

Ergänzungen von Jürg Hänni, Gemeinderat

Es ist wichtig zu unserem Wasser die nötige Sorge zu tragen und das Gut, von dem nicht alle im gleichen Masse profitieren können, zu pflegen. Nur ein sehr kleiner Teil ist nutzbar. Deshalb müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zur Verbesserung der Wasserqualität führen.

Baupartner

Nebst dem Bau des Regenüberlaufbeckens muss auch der Verbandskanal bis zur Landi Suberg erneuert werden. Die ARA-Region Lyss finanziert diese Investitionen.

Subventionen

Der Kanton Bern zahlt nur noch Beiträge für das Regenüberlaufbecken (Speichervolumen). Für die Zulaufkanäle, die auch einen wichtigen Bestandteil dieses Systems bilden, werden keine Subventionen ausbezahlt.

Antrag des Gemeinderates:

1. Dem Bau eines Regenüberlaufbeckens im Lehn wird zugestimmt.
2. Der für die Ausführung erforderliche Kredit von CHF 1'800'000 wird bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Mittel wenn nötig auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
4. Kreditüberschreitungen, die auf teuerungsbedingte Preisaufläge zurückzuführen sind, gelten als genehmigt. Für die Berechnung der Teuerung gilt der Berner Index der Wohnbaukosten.

5. Der Abtretung der Anlage (Eigentums- und Vermögensübertragung) an den Verband ARA-Region Lyss wird nach der Bauabnahme des Regenüberlaufbeckens Lehn zugestimmt.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Abtretung des Regenüberlaufbeckens Lehn zu vollziehen.

Diskussion

Wortmeldung Hans Rudolf Wernli

Die Kanalisationsleitung Grossaffoltern – Lehn weist geringe Kapazitäten auf, weshalb bei einem Regenereignis das Schmutzwasser als Entlastung ins Fliessgewässer abgeleitet wird. Bleiben diese Sonderbauwerke bei den Schmutzwasserzuleitungen für das neue Rückhaltebecken bestehen?

Stellungnahme Jürg Hänni, Gemeinderat

Der Rückhaltekanal Lehn wird erst später gebaut. Die Sonderbauwerke für die Hochwasserentlastungen bleiben vorerst bestehen.

Wortmeldung Fritz Zwahlen, Ammerzwil

Treten die anderen Gemeinden ihre Regenüberlaufbecken auch an den Gemeindeverband ab? Wie sieht es bei bestehenden Becken aus, welche nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen? Übernimmt der Verband hier die Sanierungskosten?

Stellungnahme Jürg Hänni, Gemeinderat

Weil die Gemeinde Grossaffoltern ihr Regenüberlaufbecken noch nicht gebaut hat, besteht gegenüber den Verbandsgemeinden noch eine offene Schuld. Andere Gemeinden kamen ihren Pflichten bereits nach und besitzen heute ein Regenüberlaufbecken, das jedoch nicht ohne konkrete Vertragsauflagen mit der ARA-Region Lyss abgetreten werden kann. Diese Bauwerke müssen zuerst auf den heutigen technischen Stand aufgerüstet werden, bevor eine Abtretung erfolgt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

5. Abwasseranlagen, Sanierungen Leitungsnetz; Beschluss eines Rahmenkredits von CHF 1 Mio.

Referent: Gemeinderat Jürg Hänni

Ausgangslage

Gestützt auf die Erkenntnisse der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) hat die Gemeindeversammlung vom Dezember 2003 einem Rahmenkredit in der Höhe von CHF 1 Mio. für die Sanierung des Abwasserleitungsnetzes zugestimmt.

In den vergangenen vier Jahren konnten aus dem Kredit sechs Sanierungen finanziert werden. Das Instrument Rahmenkredit hat sich als sehr praxistauglich erwiesen. Zeitliche Abläufe und Synergien können so optimal genutzt werden.

Die sechs fertigen Projekte belasten den Kredit mit ca. CHF 750'000. Sobald die Kanalisationsarbeiten im Sägersergässli ausgeführt werden können, ist der Kredit aufgebraucht und kann danach abgerechnet werden.

Um das Leitungsnetz in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten, ist es unumgänglich, die Sanierungen in der nach der Generellen Entwässerungsplanung vorgegebenen Höhe von ca. CHF 200'000 je Jahr weiterzuführen. Bei den Unwettern im vergangenen Sommer sind an einigen Stellen, bedingt durch mangelhafte Leitungsstücke, Rückstauprobleme in den Liegenschaften aufgetreten. Daraus ist auch ersichtlich, dass noch ein grosser Sanierungsbedarf vorhanden ist.

Der bestehende Kredit ist noch nicht abgerechnet. Um eine sinnvolle und nachhaltige Sanierungsplanung in die Wege zu leiten, ist es unumgänglich, einen neuen Kredit von CHF 1 Mio. für einen weiteren Planungshorizont von fünf Jahren auszulösen.

Im Finanzplan der Spezialfinanzierung Abwasser ist der Sanierungsaufwand von CHF 200'000 pro Jahr eingerechnet. Die Genehmigung des Kredites führt zu keiner Erhöhung der Abwassergebühren.

Folgekosten

Die Investition ist mit der jährlichen Einlage in den Werterhalt bereits vorfinanziert. Der Spezialfinanzierung Abwasser wird demzufolge weniger Zins für das interne Kapital gutgeschrieben. Sanierte Leitungsnetze dürften sogar zu weniger Unterhaltsaufwand führen und damit die jährlichen Ausgaben entlasten.

Die Investition ist für die Gemeinde Grossaffoltern tragbar.

Ergänzungen von Jürg Hänni, Gemeinderat

Das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde Grossaffoltern weist eine Länge von 42 km auf und das durchschnittliche Alter beträgt rund 40 Jahre. Experten gehen von einer maximalen Nutzungsdauer von rund 80 Jahren aus. Der Wiederbeschaffungswert für das heutige Netz beträgt total 29 Mio. CHF. Jährlich werden deshalb 0.25 Mio. CHF in den Werterhaltungsfonds eingelegt.

Mit dem Rahmenkredit kann nun die Kontinuität im Unterhalt und die Funktionstüchtigkeit des Leitungsnetzes gewährleistet bleiben. Dieses Instrument hat sich in der Praxis gut bewährt. Mit einem Rahmkredit ist der Gemeinderat flexibler und muss die Ausführungsprojekte nicht auf die jeweiligen Gemeindeversammlungsdaten abstimmen. Die nächsten anstehenden Projekte sind:

- Holi Ammerzwil (Installation Trennsystem wegen Rückstauproblemen)
- Siedlung Schmidebach (Sanierung, Anpassungen)
- Kosthofen (Sanierungen im Bereich des Lyssbaches)
- Weingarten (Vervollständigung Trennsystem)

Antrag des Gemeinderates:

1. Für die Sanierung des Leitungsnetzes während der nächsten fünf Jahre gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) wird einem Rahmenkredit zugestimmt.
2. Der für die Ausführung erforderliche Kredit von CHF 1'000'000 wird bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Mittel wenn nötig auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
4. Kreditüberschreitungen, die auf teuerungsbedingte Preisaufschläge zurückzuführen sind, gelten als genehmigt. Für die Berechnung der Teuerung gilt der Berner Index der Wohnbaukosten.

Diskussion

wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

6. Oberstufenverband Rapperswil BE; Genehmigung der Revision des Organisationsreglements per 1. August 2007

Referent: Gemeinderat Niklaus Marti

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2007 haben Sie mit grosser Mehrheit dem Projekt „Schule 2015“ zugestimmt. Wie damals schon angekündigt, muss nun in einem weiteren Schritt das revidierte Organisationsreglement noch von den Verbandsgemeinden angenommen werden.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erachtet die geänderten Artikel als genehmigungsfähig und die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands hat am 10. Mai dieses Jahres das revidierte Reglement bereits einstimmig verabschiedet. Nachfolgend nun die wichtigsten Änderungen:

- Von den 17 Abgeordneten-Stimmen entfallen neu auf Grossaffoltern deren 6. (bisher 4)
- Die Schulkommission des Oberstufenzentrums besteht neu mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten aus 9 Mitgliedern. (bisher 8) Unsere Gemeinde ist zukünftig in diesem Gremium mit drei Personen vertreten. (bisher 2)
- Die Berechnung unserer Gemeindebeiträge erfolgt während des 1. bis 6. Jahres aufgrund der effektiven Schülerzahlen. Ab dem 7. Jahr gelten die Bestimmungen gemäss Reglement.
- Ab diesem Schuljahr obliegt die Rechnungsführung neu der Finanzverwaltung Rapperswil.

Die Teilrevision des Organisationsreglements tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft. Die Zusammenarbeit zwischen dem Oberstufenverband Rapperswil BE und der Gemeinde Grossaffoltern besteht seit 1. August 2007.

Der Gemeinderat beantragt diese Teilrevision des Reglements zu genehmigen.

Die Teilrevision liegt zur Genehmigung bei allen Organen der Verbandsgemeinden Oberstufenverband Rapperswil BE vor.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Änderungen des Organisationsreglements Oberstufenverband Rapperswil BE seien zu genehmigen.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglements-Text massgebend.
3. Die Teilrevision des Organisationsreglements Oberstufenverband Rapperswil BE tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion

wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

7. Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2008;

Festsetzen der Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuern und der Hundetaxe

Referenten: Gemeinderat Bernhard Leuenberger
Finanzverwalter Patrick Allenbach

Gemeinderat Leuenberger Bernhard hält einleitende Worte zum Voranschlag 2008 und gibt für nähere Ausführungen das Wort an den Finanzverwalter Patrick Allenbach weiter. Dieser orientiert anhand einer Powerpointpräsentation über den Voranschlag 2008.

Rechnungsergebnis der Laufenden Rechnung

Der Voranschlag 2008 weist bei Aufwendungen von	CHF	9'738'870.--
und Erträgen von	CHF	9'572'990.--
einen Aufwandüberschuss aus von	CHF	165'880.--

Dem **Voranschlag 2008** wurden folgende unveränderte Ansätze zugrunde gelegt:

Steueranlage	das 1.74-fache der kantonalen Einheitsansätze
Liegenschaftssteuern	1.0 Promille der amtlichen Werte
Wehrdienstpflichtersatz	2.25 Prozent des Staatssteuerbetrages, max. CHF 400.00
Hundetaxe	CHF 50.00/Hund
Abwassergebühren	
Abfallgebühren	

Im Vergleich mit den Nachbargemeinden weisen mit Ausnahme von Schüpfen, Port und Aarberg alle Gemeinden einen Aufwandüberschuss aus. Lyss mit der nahezu gleichen Steueranlage 1.70 hat denselben Aufwandüberschuss. Die Ergebnisse sind natürlich nur bedingt vergleichbar, da beispielsweise Sonderfaktoren wie die Buchgewinne ebenfalls enthalten sind. Die Gemeinde Grossaffoltern ist sowohl steueranlagemässig als auch mit dem Aufwandüberschuss bei den Leuten.

Der Aufwandüberschuss von CHF 165'880 entspricht 0.52 Steueranlagezehnteln.

Die wichtigsten Budget-Abweichungen:

- Die Mehreinnahmen der Steuern von CHF 180'000 beruhen hauptsächlich auf der positiven Entwicklung der Konjunktur sowie auf der moderaten Teuerung. Die Hauptdifferenz bilden die Einkommenssteuern der natürlichen Personen (+ CHF 136'000) sowie die Vermögenssteuern der natürlichen Personen (+ CHF 48'000). Die Gewinnsteuern der juristischen Personen nehmen um CHF 40'000 ab.

- Ende 2008: Realisation des Buchgewinnes von rund 50 % aus dem Verkauf des Sägerei-Areals.
- Aufgrund des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kanton reduziert sich der Lastenanteil Sozialhilfe um knapp CHF 76'000 oder 6.60 %. Der Pro-Kopf-Beitrag beläuft sich auf CHF 374.00.
- Die Erhöhung der Gemeindebeiträge AHV/IV/EL stützt sich auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und den Kantonen (NFA). Per 01. Januar 2009 müssen die Gemeinden keine Beiträge mehr an die AHV und IV bezahlen. In der Zahlung 2008 sind nachschüssige Beiträge zur IV enthalten. Massgebend für den Gemeindanteil ist ausschliesslich die Bevölkerungszahl.
- Der neue Finanzausgleich (NFA) ist dafür verantwortlich, dass die Bundesbeiträge an die Kantone gekürzt und als Folge davon die Gemeinden zusätzlich belastet werden.

Die Kostenentwicklung der sozialen Wohlfahrt ist enorm angestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2000 beträgt die Zunahme nicht weniger als 75 %. Im Vergleich zum Budget 2007 steigen die Kosten um 6 %.

Finanzplan 2007-2012

Die Nettoinvestitionen betragen rund 5 Mio. CHF und können nur zu 63 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad ist knapp.

Über die fünfjährige Planungszeit gesehen, wird die Gemeinde durchschnittlich eine Unterdeckung von CHF 220'000 aufweisen. Diese kann jedoch aus dem Eigenkapital (per Ende 2012: 2.04 Mio. CHF, 6 Steuerzehntel) finanziert werden. Die Zunahme des Fremdkapitals von 17.4 Mio. CHF ist verkraftbar und betrifft zu einem guten Teil die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

Antrag des Gemeinderates:

1. Für das Jahr 2008 werden folgende Steueranlagen und Abgaben beschlossen:

a)	Gemeindesteueranlage	1.74
b)	Liegenschaftssteuerranlage	1,0 ‰ des amtlichen Wertes
c)	Wehrdienstpflichtersatz	2.25 ‰ des Staatssteuerbetrages
d)	Hundetaxe (pro Tier)	CHF 50.--
2. Der Jahresvoranschlag für die "Laufende Rechnung 2008" der Einwohnergemeinde Grossaffoltern, der bei einem Gesamtaufwand von CHF 9'738'870.-- und einem Gesamtertrag von CHF 9'572'990.-- mit einem Aufwandüberschuss von CHF 165'880.- rechnet, wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion

wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

Beschluss (offene Abstimmung)

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

8. Abrechnung Verpflichtungskredit;

– Strassenwesen, Sanierung Quartierstrasse oberes Äbnit, Belagsarbeiten

Referent: Gemeinderat Jürg Hänni

Projekt	Sanierung Quartierstrasse oberes Äbnit, Belagsarbeiten		
Kreditbewilligung	Beschluss der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2004		
Gesamtkredit	CHF 295'000.00	(inkl. MwSt.)	
Kreditabrechnung	CHF 222'029.10	(inkl. MwSt.)	
	Arbeitsgattung	KV	effektive Kosten
	Baumeisterarbeiten	210'000.00	184'892.55
	Strassenbeleuchtung	20'000.00	12'527.85
	Ingenieurhonorar	20'000.00	19'020.25
	Regie/Unvorhergesehenes	15'000.00	1'447.05
	Instandstellungs- und Retablierungsarbeiten	10'000.00	4'141.40
	MwSt. 7.6 %	20'000.00	bereits integriert
	Total Gesamterstellungskosten	295'000.00	222'029.10
Kreditunterschreitung	CHF 72'970.90	(inkl. MwSt.) oder 24.7 %	

Die Kreditunterschreitung hat sich daraus ergeben, dass die Gemeinde als Bauherrin während einer guten Konjunkturlage gebaut hat und Synergien mit weiteren Erschliessungsträgern im Bereich Ver- und Entsorgung nutzen konnte.

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis.

9. Gemeindeverband Lyssbach

Orientierung

Referent: Gemeinderat Jürg Hänni

Aktueller Stand

Die starken Unwetter im vergangenen Sommer mit den massiven Überschwemmungen im ganzen Einzugsgebiet des Lyssbachs haben deutlich aufgezeigt, dass grosse Anstrengungen bezüglich Hochwasserschutz notwendig sind, um solche Ereignisse in Zukunft zu vermeiden. Allein in Lyss muss von einem Schadenpotenzial von 80-100 Mio. CHF ausgegangen werden. Aber auch in den Gemeinden Schüpfen, Seedorf und Grossaffoltern sind erhebliche Schäden entstanden.

In Lyss ist aus Sicht der Experten und nach umfangreichen Studien und Abklärungen ein nachhaltiger und sicherer Hochwasserschutz nur durch den Bau eines Hochwasserschutzstollens zu erreichen. Aufgrund der Hochwasserereignisse vom vergangenen Sommer hat sich der Lyssbachverband entschlossen, auch im Hinblick auf die Grösse des Projekts und die Dringlichkeit, die Realisierung an den Kanton abzutreten. Der Kanton hat die nötige Er-

fahrung und auch die personellen Kapazitäten, um ein solches Projekt erfolgreich zu betreuen.

Um jeglichen Verzögerungen vorzubeugen, hat sich die Gemeinde Lyss entschlossen, die vom Bund oder Kanton nicht subventionierten Kosten dem Lyssbachverband vorzufinanzieren.

Die Gesamtkosten für den Stollen betragen rund 40 Mio. CHF, wovon Bund und Kanton ca. 75 % übernehmen. Den Rest von rund 10 Mio. CHF trägt der Verband.

Der Hochwasserschutz wird trotz des Grossprojekts „Hochwasserschutzstollen“, auf dem ganzen Einzugsgebiet des Lyssbachverbands stark vorangetrieben (Beispiel Massnahmen im Bereich Lehn-Moosmatt, Siedlung Schmidebach). Die benötigten Mittel sind in den Finanzhaushalt eingerechnet.

Bei einzelnen Projekten bestehen schon sehr fortgeschrittene Planungsarbeiten. Bei den anderen, welche erst bei den letzten Hochwasserereignissen zum Vorschein gekommen sind, müssen die nötigen Vorarbeiten noch geleistet werden.

Um all diese Massnahmen realisieren zu können, müssen die Verbandsgemeinden in Zukunft mit etwas grösseren Aufwendungen für den Lyssbachverband rechnen. Einerseits sind die heftigen Unwetter und deren Häufigkeit höchstwahrscheinlich auf die Veränderung des Klimas zurückzuführen – auf diesen Umstand haben wir sicher keinen direkten Einfluss –, andererseits wird das Wasser immer stärker kanalisiert. Dadurch gelangt in kurzer Zeit sehr viel Wasser in die Bäche und trägt zur Hochwassersituation bei. Angesichts dieser Umstände ist der Gemeinderat der Ansicht, dass solche Grossprojekte nur mit der nötigen Solidarität unter den Verbandsgemeinden realisiert werden können. Lyss ist in der Region ein wichtiger Wirtschaftsstandort und bietet Arbeitsplätze für die umliegenden Nachbargemeinden.

10. Überbauung Schmidebach

Orientierung

Referentin: Gemeinderätin Therese Küpfer

Aktueller Stand Genossenschaft

Gründung der Wohnbau-Genossenschaft „Säge“: 15. November 2007 im Kirchgemeindehaus Grossaffoltern. Die Genossenschaft startet mit einem Kapital von 1.65 Mio. CHF. Die Genossenschafter sind:

- Werner Zwygart, 1947, Äbnit 28, 3257 Grossaffoltern
- Robert Amsler, 1943, Farnacher 6, 3257 Grossaffoltern
- Hans Marti-Kirin, 1956, Oberdorf 9, 3257 Ammerzwil
- Kurt Guggisberg, 1968, Farnacher 22, 3257 Grossaffoltern
- Gemeindevertreterin: Therese Küpfer-Pfeiffer, 1965, Subergstrasse 15C, 3257 Grossaffoltern

Aktueller Stand Überbauungsordnung

Im Zusammenhang mit der Überbauung, wird der Schmidebach vom Gemeindeverband Lyssbach saniert, renaturiert, offen gelegt und die nötigen Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt.

Die Kostenübernahme erfolgt durch den Gemeindeverband Lyssbach.

Aktueller Stand Pflegewohnung

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird Wohnen im Alter für die Gemeinden in den nächsten Jahren zur grossen Herausforderung.

Zu den Aufgaben, welche im Altersleitbild der Gemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen aufgeführt sind, gehört auch die Bereitstellung von ortsnahen Wohnmöglichkeiten für pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner.

Das Alters- und Pflegeheim Schüpfen ist seit Jahren ausgelastet und die Warteliste / Dringlichkeitsliste wird immer länger. Deshalb wurde nach Möglichkeiten zur Erweiterung des Platzangebotes gesucht.

Was ist eine Pflegewohnung?

Diese Wohnform erinnert an das Wohnen zu Hause.

Die BewohnerInnen bilden eine Hausgemeinschaft, welche den Alltag in familienähnlichem Rahmen gemeinsam gestaltet.

Im Haus Nr.1 der Siedlung Schmidebach werden die vier Wohnungen im Erdgeschoss zu einer Wohnung zusammengefügt. Darin sind Zimmer für sechs DauerbewohnerInnen und ein Ferienplatz vorgesehen.

Zentrum der Wohnung ist der Gemeinschaftsraum mit integrierter Wohnküche. Das Essen wird, soweit möglich, in der eigenen Küche zubereitet.

Die BewohnerInnen können sich aktiv an der Planung und Zubereitung der Mahlzeiten beteiligen.

Die privaten Einzelzimmer mit eigenen Nasszellen (Dusche / WC / Lavabo) garantieren die Privatsphäre und erlauben die notwendigen Rückzugsmöglichkeiten.

Zudem ist in der Wohnung ein Pflegebad geplant.

Die BewohnerInnen der Pflegewohnung werden während 24 Stunden von Fachpersonal betreut.

Die BewohnerInnen der Alterswohnungen können am Tag von der Betreuung und Pflege der Spitex-Dienste profitieren und während der Nacht von der Nachtwache der Pflegewohnung.

Organisation

Die Pflegewohnung „Schmidebach“ in Grossaffoltern bildet mit dem Alters- und Pflegeheim Schüpfen eine betriebliche Einheit und steht unter dessen administrativer Leitung.

Die Trägerschaft für die geplante Pflegewohnung wird dem Gemeindeverband Alters- und Pflegeheim Schüpfen übertragen.

Betriebskosten

Die Pflegewohnung „Schmidebach“ wird in der Betriebsrechnung des Alters- und Pflegeheims Schüpfen als separate Kostenstelle geführt.

Investitionen und Betriebseinrichtung

Für die Wohnung besteht ein Mietverhältnis. Die Kosten für Infrastruktureinrichtung und Mobiliar werden vom Gemeindeverband Alters- und Pflegeheim Schüpfen übernommen.

Stand der Planung

In den letzten Monaten haben wir ein detailliertes Betriebskonzept erarbeitet. Dieses wurde Ende September bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zur Genehmigung eingereicht.

Im Dezember wird über das Gesuch, resp. über eine allfällige Aufnahme dieser Pflegewohnung auf die Liste der Alters- und Pflegeheime, entschieden.

Fällt der Entscheid positiv aus, wird das Projekt „Pflegerwohnung“ der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Alters- und Pflegeheim Schüpfen respektiv den drei Verbandsgemeinden zum definitiven Beschluss unterbreitet.

Weiteres Vorgehen / Termine

Die nächsten wichtigen Projekt-Schritte sind:

Projekt-Schritte	Termin
Genehmigung der Überbauungsordnung Sägerei-Areal durch Kanton	1. Quartal 2008
Baueingabe	1. Quartal 2008
Baubewilligung durch Statthalteramt	2. Quartal 2008
Anpassungen Kanalisationsnetz, Renaturierung Schmeibach	2.-3. Quartal 2008
Baubeginn	zirka 3. Quartal 2008

11. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Gemeindebeschwerde, Rügepflicht

Die Gemeindepräsidentin verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 92 ff Gemeindegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 98 Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen.

Schlussworte der Gemeinderpräsidentin:

Liebe Frauen und Männer

Schon wieder- genau in einem Monat – ist ein Jahr vorbei. Ein Jahr welches jedem Einzelnen von Ihnen Hochs und Tiefs, helle und dunkle Tage gebracht hat. Wir haben uns gefreut und geärgert – wir haben Feste gefeiert und uns in schwierigen Tagen solidarisch gezeigt. Die Unwetter welche das Seeland heimsuchten, sind uns noch in Erinnerung. Lyss innerhalb eines Jahres 3 Mal unter Wasser – das machte uns als Nachbargemeinde betroffen. Aber auch an uns zogen die Unwetter nicht glimpflich vorbei. Unsere Gemeinde wurde, wenn auch in weit geringerem Ausmass, betroffen. Kosthofen, Suberg und einzelne Liegenschaften in der ganzen Gemeinde und sogar der Zirkus, wurden durch die Wassermassen in Mitleidenschaft gezogen. Das ist für jede einzelne Familie zur grossen Belastung geworden. Aber die Familien haben in diesen Tagen auch Solidarität erlebt und schätzen gelernt.

Aber es gab auch schöne Tage. Für die Gemeinde, für viele von Ihnen, wurde sicher die Gewerbeausstellung zu einem Höhepunkt. Sie wurde zu einem eigentlichen Dorffest. Während eines Wochenendes begegneten wir uns an Ständen, an der Ausstellung im Kirchgemeindehaus, oder an einer Bar bei einem kühlen Drink. Zufällige Begegnungen, Gespräche und fröhliches Zusammensein prägten das Dorfbild. Aber auch all die andern Anlässe welche durch die Vereine während des ganzen Jahres statt finden, tragen zur kulturellen Vielfalt in Grossaffoltern bei. Dafür sind wir dankbar.

Für den Gemeinderat war es ein Jahr des Sichfindens in der neuen Zusammensetzung, ein Jahr in dem wir wenig neue Projekte aufgelegt haben, sondern begonnene Geschäfte zu Ende führten. Ich bin dankbar, dass wir im Gemeinderat ein gutes Einvernehmen haben. Das heisst nicht, dass wir nicht ab und zu hitzige Diskussionen führen, enttäuscht sind, oder gar kurz verärgert. Zum Glück für uns alle, können wir Privates und Sachgeschäfte trennen, tragen wir einander Enttäuschungen nicht nach. Euch liebe Kolleginnen und Kollegen ganz herzlichen Dank für eure Unterstützung während dieses Jahres. Dieser Dank gebührt auch der Verwaltung, ohne ihre Unterstützung wäre unsere Arbeit schlicht nicht möglich. Dem Vizepräsidenten Niklaus Marti, sage ich merci vielmals die gute Zusammenarbeit, für seinen unermüdlichen Einsatz und seine Offenheit.

Einschliessen in meinen Dank möchte ich die Feuerwehr, sie waren dieses Jahr viele Stunden und Tage im Einsatz, die Lehrkräfte, Abwarte, das Werkhofpersonal und das Grossaparcoursteam. Speziell erwähnen möchte ich die unzähligen freiwilligen Helferinnen und Helfer im sozialen Bereich, welche Vormundschaften, Beistandschaften und viele andere Arbeiten übernehmen. Von Ihnen hört und sieht man nichts, dabei tragen sie riesige Verantwortung und entlasten die Gesellschaft und die Sozialwerke.

Ihnen, liebe Besucherinnen und Besucher, danke ich für Ihr Mitdenken, Mittragen und für Ihr Interesse. Vor allem wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine schöne vorweihnächtliche Zeit und gute Gesundheit.

3257 Grossaffoltern, 3. Dezember 2007 fd

EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Elisabeth Ryser
Gemeindepräsidentin

Franziska Däppen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Protokoll

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Gemeindeversammlung 30. November 2007 an der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2007 unter Vorbehalt von Einsprachen in Anwendung von Art. 80, Abs. 3 AWR vom 20. April 1998 in der Fassung vom 8. Dezember 2006 genehmigt.

3257 Grossaffoltern, 2007 fd

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN

Elisabeth Ryser
Gemeindepräsidentin

Franziska Däppen
Gemeindeschreiberin